

Tit. 4 RdSchr. 07p
**Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und
Pflegehilfsmitteln**

Tit. 4 – Pflegehilfsmittelbegriff -> Tit. 4

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur
Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07p

Normtyp: Rundschreiben

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Tit. 4 RdSchr. 07p

Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit zu einer Konkretisierung des Pflegehilfsmittelbegriffs beigetragen.